

RS Dok 2004/3/30 74/9-DOK/03

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.03.2004

Norm

BDG §126 Abs1

AVG §45 Abs2

1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

Schlagworte

Disziplinarverfahren, Unmittelbarkeitsgrundsatz, Geständnis bei niederschriftlicher Einvernahme

Rechtssatz

Die nicht unmittelbar vor der DK, sondern anlässlich seiner niederschriftlichen Einvernahme bzw. vor dem UVS getätigte Aussage des Besch (hier: er habe ein Glas Bier getrunken) ist im Beweisverfahren nicht als Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens, sondern nur als ein den Besch belastendes Indiz zu werten, weil nur einem Geständnis vor der DK Beweiskraft im Sinne des im Disziplinarverfahren anzuwendenden Unmittelbarkeitsgrundsatzes zukommt (sinngemäß VwGH 13.10.1994, 92/09/0376).

Dokumentnummer

DOKRS_20040330_74_9_DOK_03_02

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>